

# RS Vfgh 1987/12/12 B1021/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1987

## Index

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

## Norm

ZDG §2 Abs1

## Rechtssatz

Keine Glaubhaftmachung der Gewissensgründe; keine Verletzung des durch §2 Abs1 verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung, insbesondere nicht durch einen Verfahrensfehler gravierender Natur; das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit iSd Art14 StGG bezieht sich nur auf religiöse Fragen; keine Bedenken gegen §6 Abs2; keine unrichtige Zusammensetzung der ZDOK - keine Entzug des gesetzlichen Richters; System der Glaubhaftmachung von Gewissensgründen verstößt nicht gegen das rechtsstaatliche Prinzip - Verfassungsbestimmung des §2 Abs1 war keine Gesamtänderung der Bundesverfassung

## Entscheidungstexte

- B 1021/87  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.12.1987 B 1021/87

## Schlagworte

Zivildienst

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B1021.1987

## Dokumentnummer

JFR\_10128788\_87B01021\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>